

Reflexionsgespräch

Vorbemerkung: Die in diesem Dokument enthaltenen Inhalte erheben weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.

Für alljene, die den häuslichen Unterricht nicht untersagt bekommen haben, ist (seit 1.5.2022, BGBl I 232/2021) die Teilnahme an einem Reflexionsgespräch, bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Semesterferien, vorgeschrieben. Dieses ist (grundsätzlich) in der Schule, die zu besuchen wäre, zu absolvieren. (§ 11 Abs 4 SchulpflichtG)

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass ein Nichterscheinen des Kindes oder der Eltern die Konsequenz der Untersagung des häuslichen Unterrichts nach sich ziehen wird!

1) Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine Anwesenheitspflicht des Kindes bei diesem Gespräch.

Allerdings steht in den Gesetzesmaterialien (GM; in kursiv zitiert) hierzu folgendes:

"Das Gespräch kann nur stattfinden, wenn grundsätzlich sowohl das Kind als auch ein Erziehungsberechtigter daran teilnehmen. Ein Teil des Gespräches soll auch ohne Erziehungsberechtigten erfolgen können."

Grundsätzlich bedeutet in der Rechtssprache, dass es Ausnahmen gibt. (Jeder kennt den Ausspruch "Ausnahmen bestätigen die Regel!") Daher muß es möglich sein das Reflexionsgespräch auch ohne Kind wahrzunehmen.

Der Gesetzgeber wird dies, mit großer Wahrscheinlichkeit, anders sehen. Dh. wenn man ohne Kind erscheint, könnte dies als nicht wahrgenommen interpretiert werden. Zu den Folgen näheres unter Punkt 3)

Nimmt man das Reflexionsgespräch gemeinsam mit dem Kind wahr, kann dies - nur laut GM, nicht dem Gesetz nach (!!)- teilweise auch ohne Erziehungsberechtigten erfolgen.

Es handelt sich um eine Soll-Bestimmung, die ein Tun für den Regelfall vorschreibt aber nicht zwingend erfordert.

Zudem bleibt zu überlegen, ob dies evtl einer Prüfungssituation entspricht bzw nahekommt. Allenfalls kann über eine Aufzeichnung des Gesprächs nachgedacht werden. (Achtung: Die Aufnahme darf keinem Dritten zugänglich gemacht werden!!)

Darüber hinaus, ist das Kind während des Reflexionsgesprächs nicht haftpflichtversichert und nur durch die Mitversicherung bei den Eltern unfallversichert.

Da Externistenprüfungen von der Aufsichtspflicht des Lehrers nach § 51 Abs 3

Schulunterrichtsgesetz nicht umfasst sind, wird dies ebenso auch auf die Reflexionsgespräche zutreffen.

2) Wer das Kind zu dem Gespräch mitnimmt, sollte folgendes (aus den GM) wissen:

"Das Reflexionsgespräch hat keinen Prüfungscharakter, sondern soll zur gemeinsamen Reflexion über den Leistungsstand dienen und etwa 30 Minuten dauern.

Ziele des Gesprächs sollen insbesondere eine

- ° Erarbeitung eines möglichst umfassenden Bildes von Lernstand, Lernfortschritten und Stärken (...) des Schülers,*
- ° Lernförderliche Rückmeldung mit Blick auf den Lehrplan und den zu erarbeitenden Lehrstoff und*
- ° Orientierungshilfe in Bezug auf Lernziele und nächste Lernschritte sein."*

Auch hier sollte man sich bewußt sein, welchen Weg man geht. Das hängt von den individuellen Gegebenheiten ab (Beziehung zu den Durchführenden, Art der Durchführung, ist das Kind in der VS oder Mittelschule, usw.)

Obwohl die GM eindeutig festlegen, dass das Reflexionsgespräch keinen Prüfungscharakter hat, werden das die Durchführenden uU anders sehen und versuchen, das Kind „abzufragen“.
Fragen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können sind grundsätzlich ok. Zulässig ist alles, was das Kind von sich aus erzählt (z.B. womit es sich gerade beschäftigt, wie gut es ihm im häuslichen Unterricht geht, wofür es sich interessiert, ...).

Fragen, die auf die Abfrage von Wissen abzielen, sind jedoch problematisch. Sollten vorbereitete Arbeitsblätter vorgelegt werden, dann können diese höflich mit dem Hinweis, dass es sich ja beim Reflexionsgespräch nicht um eine Prüfung handelt, abgelehnt werden.

Als Ergänzung hierzu der Vorbereitungsbogen der BD Nö (siehe Anhang).

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass im häuslichen Unterricht (ebenso wie im Regelunterricht) eine Lehrstoffverteilung vorgenommen werden kann und daher zum Ende des ersten Semesters 50% des Lernstoffes noch nicht beherrscht werden muss. Allein diese Tatsache würde eine Überprüfung des Wissensstandes ad absurdum führen.

- 3) Wer das Reflexionsgespräch nicht wahrnimmt (oder wenn es nicht "erfolgreich" ist), muß damit rechnen, dass er den häuslichen Unterricht - unterjährig - untersagt bekommt. (§ 11 Abs 6 SchulpflichtG)

"Wird das Reflexionsgespräch verweigert, kann der häusliche Unterricht untersagt werden. Dasselbe gilt, wenn Umstände zu Tage treten oder sich beim Reflexionsgespräch zeigt, dass der häusliche Unterricht nicht gleichwertig ist, und angenommen werden muss, dass das Kind aufgrund seines Leistungsstands das Lernziel der jeweiligen Schulstufe am Ende des Schuljahres mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen wird."

In der Regel sind dem einfachen Bürger die Gesetzesmaterialien kein Begriff. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch die Schulleitung vom Inhalt dieser Gesetzesmaterialien keine Kenntnis hat und nur aufgrund von Vorgaben seitens der Bildungsdirektion (Weisung, Leitlinie) agiert.

In solchen Fällen ist es von Vorteil den Gesetzestext und die GM zu kennen. So kann man - sollte man den Weg wählen, das Reflexionsgespräch ohne Anwesenheit des Kindes wahrzunehmen oder eine Prüfungssituation unterbinden - dann selbstsicher die Schulleitung darauf hinweisen, dass von einer Anwesenheitspflicht des Kindes vom Gesetzeswortlaut her keine Rede ist
Im Falle einer "Prüfungssituation" beim Reflexionsgespräch ist es wiederum von Vorteil den Inhalt der Gesetzesmaterialien zu kennen. Mit dem Wissen, fällt es dann leichter STOP zu sagen, und damit eine Prüfungssituation zu unterbinden.

Natürlich ist eine mögliche Konsequenz, dass der häusliche Unterricht zeitnah untersagt wird. Gegen den Untersagungsbescheid kann man Bescheidbeschwerde erheben. Den weiteren Rechtsmittelweg zum VfGH kann man, analog der Beschwerde der Initiative WirGehenWeiter, bestreiten.



Vorbereitungsbogen für Kinder/Jugendliche

19|2|00003

Vorschlag zur Vorbereitung Ihres Kindes auf das Reflexionsgespräch

Name: _____

Was ich besonders gut kann:

Was ich besonders gerne lerne:

In diesen Fächern möchte ich gerne mehr machen:

Was ich noch üben/vertiefen muss:

Das möchte ich mir gerne vornehmen: